



BadDürkheim

**Grenzen achten -
vor Missbrauch schützen**

**Handlungsleitlinien zum Kinderschutz
in den städtischen
Kindertagesstätten
in Bad Dürkheim**

Inhalt

1.	Leitbild	7
2.	Gesetzliche Grundlagen	8
2.1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	8
2.2	UN Kinderrechtskonvention	8
2.3	EU Grundrechtecharta	10
2.4	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	10
2.5	Sozialgesetzbuch (SGB) VIII	10
2.6	Strafgesetzbuch (StGB)	11
3.	Prävention	12
3.1	Kinderschutz im Einstellungsverfahren	12
3.2	Partizipation und Dialogmanagement	13
3.3	Umgang mit Nähe und Distanz	14
3.4	Einrichtungsspezifische Risikoanalyse und Schutzfaktoren	15
3.4.1	Pflegesituationen	15
3.4.2	Schlafen	16
3.4.3	Mahlzeiten	16
3.4.4	Raumgestaltung	16
3.4.5	Personalengpässe	17
3.4.6	Private Kontakte zu Kindern der Einrichtung	17
3.4.7	Umgang mit Geheimnissen	17
3.4.8	Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team	17
3.5	Sexualpädagogisches Konzept	18
3.6	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	18
3.7	Öffentlichkeitsarbeit	18
4.	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung – Begriffsdefinitionen und Handlungsplan	19
4.1	Grenzverletzungen	19
4.2	Übergriffe	19
4.3	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	20
4.4	Sexueller Missbrauch	21
4.5	Handlungsplan bei Verdacht auf Machtmissbrauch durch Kita-Fachkräfte	22
4.6	Sofortmaßnahmen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichen Handlungen	24
4.7	Verdachtsstufen bei Gewalt durch Fachkräfte / Plausibilitätsprüfung	25
4.8	Arbeitsrechtliche Konsequenzen	26

4.9	Maßnahmen zur Rehabilitation bei einem nichtbestätigten Verdacht	26
5.	Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes: Kooperation zwischen Kita und Jugendhilfe.....	28
6.	Qualitätssicherung.....	29

1. Leitbild

Wenn Eltern ihr Kind in einer Kindertagesstätte anmelden, vertrauen sie darauf, dass diese einen sicheren Ort darstellt, an dem das Kind gesund aufwachsen kann und in seiner Bildung und Entwicklung von fürsorglichen Fachkräften unterstützt wird.

In verschiedenen Situationen können von der Kita auch Gefahren für die Kinder ausgehen. Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Gewalt durch Fachkräfte können in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität in jeder Kindertagesstätte vorkommen. Die Folgen eines solchen Machtmissbrauchs sind für das kindliche Selbstbewusstsein, das Selbstwertgefühl sowie die weitere Entwicklung schwerwiegend. Die Ursachen für Fehlverhalten von Fachkräften in der Kita sind vielfältig: individuelles Versagen aufgrund eigener biografischer Erfahrungen oder aufgrund von Ausbildungsdefiziten, fehlende Unterstützung durch das Team, die Leitung und/oder den Träger sowie strukturelle Ursachen, z. B. mangelnde personelle oder räumliche Ausstattung der Kita, können dazu führen, dass das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gefährdet wird.

Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Fachkräfte in Kindertagesstätten dürfen niemals geduldet oder durch Schweigen oder Banalisieren sogar gefördert werden. In den Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim leben wir eine Kultur der Achtsamkeit, die auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt beruht. Die Fachkräfte tragen dabei eine hohe Verantwortung: um Kinder vor Gefahren zu schützen, müssen sie ihr eigenes Handeln immer wieder reflektieren, Fehlverhalten erkennen, klar benennen und daraus Konsequenzen ziehen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Stadt Bad Dürkheim stellt den verbindlichen Maßstab von Kinderschutz im pädagogischen Alltag in unseren Kindertagesstätten dar.

Alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim sind verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, die Grundrechte der Kinder zu gewährleisten und Schäden präventiv zu verhindern bzw. sie professionell aufzuarbeiten.

Das Schutzkonzept beinhaltet rechtliche Grundlagen, die Analyse von (pädagogischen) Prozessen im Sinne der Prävention, klare Definitionen von grenzüberschreitenden Verhaltensweisen sowie Handlungsabläufe, Aufarbeitungsprozesse und Dokumentationsvorlagen im Sinne der Intervention und Rehabilitation. Das Schutzkonzept dient als praktische Arbeitsmappe und ist für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim und innerhalb der Trägerstruktur eine verbindliche Arbeitsgrundlage.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 1 Würde des Menschen

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 Gleichheit

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 5 Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

2.2 UN Kinderrechtskonvention

Artikel 2 Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren - egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der

Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12 Berücksichtigung des Kinderwillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

2.3 EU Grundrechtecharta

Artikel 3 - Recht auf Unversehrtheit

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Artikel 24 – Anspruch auf Schutz und Fürsorge

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

2.4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig

2.5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

§ 1 Abs. 3 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„Jugendhilfe soll [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“

§ 8 a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

§ 45 SGB VIII Betriebserlaubnisverfahren

Von großer Bedeutung für den institutionellen Kinderschutz sind die §§45 ff. Demnach benötigen Träger von Kindertagesstätten eine Betriebserlaubnis.

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

(4) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] anzugeben.“

§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger muss im Hinblick auf die Einstellung nachweisen, dass die Ausbildungsnachweise sowie das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sichergestellt sind.

§ 79 a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach §2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. Die Gewährung und Erbringung von Leistung
2. Die Erfüllung anderer Aufgaben
3. Den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“

2.6 Strafgesetzbuch (StGB)

Verstöße gegen das Kindeswohl werden als Straftatbestände mit dem Ziel der Strafverfolgung verstanden. Die strafrechtliche Verfolgung von TäterInnen wird in den §§ 171, 176, 176a, 176b und 225 StGB behandelt.

3. Prävention

3.1 Kinderschutz im Einstellungsverfahren

Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept des Trägers und der Kindertageseinrichtung zur Prävention informiert. Dies hat zum einen eine abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen TäterInnen, zum anderen wird bereits vor einem Anstellungsverhältnis über die Haltung des Trägers und der Einrichtung zu diesem Thema informiert. Aspekte zum grenzachtenden Umgang, gewaltfreie Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sollten in der Ausschreibung aufgenommen sein. Auch der Hinweis auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte bereits in der Stellenausschreibung vermerkt sein.

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs werden im Zusammenhang mit der Darstellung der Einrichtung folgende Aspekte thematisiert: Kultur der Achtsamkeit, Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit verhaltensoriginellen Kindern, sexualpädagogisches Konzept, Partizipation der Kinder, Beschwerdewege für Kinder und Eltern etc. In allen Vorstellungsgesprächen werden Fragen zu diesen Themen gestellt, um die Haltung der BewerberInnen zu erfahren und TäterInnen abzuschrecken.

Nach §72a SGB VIII und §30a BZRG dürfen in Kindertagesstätten nur Personen beschäftigt werden, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Der Träger ist zur Überprüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen verpflichtet.

3.2 Partizipation und Dialogmanagement

Pädagogische Beziehungen sind durch ein Machtungleichgewicht zugunsten der Fachkräfte geprägt. Unter Macht wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit verstanden, den eigenen Willen und die eigene Definition von „richtig“ und „falsch“ durchzusetzen. Kinder sind im höchsten Maß von ihren Bezugspersonen abhängig und machen häufig die Erfahrung, dass es scheinbar selbstverständlich so ist, dass Erwachsene mächtiger sind als Kinder. Diese Form der Macht, die von Erwachsenen häufig unbewusst und automatisch eingesetzt wird, wird als Adultismus bezeichnet. Der Übergang vom Adultismus zum Machtmisbrauch im Sinne von Zwang und Gewalt ist oft fließend.

Das Recht des Kindes auf Partizipation hängt direkt mit Machtabgabe der pädagogischen Fachkräfte zusammen. Beteiligung ist ein Grundrecht, das unabhängig vom Alter eines Menschen besteht. Kinder müssen sich das Recht nicht durch Wohlverhalten erwerben. Das Recht auf Beteiligung muss auch nicht gerechtfertigt oder eingefordert werden. Partizipation bzw. Beteiligung des Kindes in allen sie betreffenden Angelegenheiten stellt einen wichtigen Schutzfaktor für Kinder dar. Alle Fachkräfte in unseren Kindertagesstätten haben die Grundhaltung, die individuellen Bedürfnissen der Kinder wahrzunehmen, diese anzuerkennen und im aufrichtigen Interesse daran zu kommunizieren. Der Dialog auf Augenhöhe mit dem Kind und gemeinsame pädagogische Entscheidungsprozesse sind für uns Bildungsarbeit auf höchstem Niveau und benötigen keine sichtbaren Endprodukte. Partizipation und Demokratie sind in unseren Einrichtungen keine zusätzlichen Bildungsaufträge, sondern werden durch die Haltung der Fachkräfte im gesamten Kita-Alltag erfahrbar. Partizipation bedeutet nicht, dass „Kinder alles machen dürfen“. Die Verantwortung obliegt immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig. Wichtig ist, dass die Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Darüber hinaus gibt es in unseren Einrichtungen fest etablierte strukturelle Dialog- und Beteiligungsverfahren, durch die gewährleistet wird, dass alle Kinder an Entscheidungen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Die Beteiligungsformen, die in den Einrichtungen regelmäßig angewendet werden, sind in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen transparent beschrieben.

Dialogsysteme sind in unseren Einrichtungen ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung und dienen zur Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit. Alle am Geschehen der Einrichtung Beteiligten (Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende) haben das Recht und die Möglichkeit, ihre Anliegen in Form einer Beschwerde einzubringen. Auch Beschwerden im Namen einer anderen Person (z. B. ein Kind beschwert sich darüber, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht) sind möglich. Beschwerden von Kindern und Eltern sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Kinder drücken Beschwerden ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend sprachlich, körpersprachlich, mimisch oder gestisch aus. Als Ergänzung sind ritualisierte, zeitlich und örtlich feste Beschwerdemöglichkeiten einrichtungsspezifische konzeptionell vorgesehen, z. B. der Morgenkreis, regelmäßig stattfindende Gruppen- oder Kinderversammlungen, Beschwerdebriefkästen oder feste Sprechzeiten bestimmter Ansprechpersonen. Die Fachkräfte sorgen dafür, dass die formalen Dialogmöglichkeiten allen Kindern bekannt sind (Information und Transparenz), dass sie zeitnah bearbeitet werden und dass eine zeitnahe Reaktion erfolgt (Verlässlichkeit und Verbindlichkeit). Dies gilt auch für Beschwerden, die offensichtlich unbegründet sind oder aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Veränderung führen können.

3.3 Umgang mit Nähe und Distanz

Jeder Mensch hat seine persönliche Verortung zwischen Nähe und Distanz, die auch durch den kulturellen Hintergrund jedes Einzelnen geprägt ist. Probleme entstehen dann, wenn Menschen ihre eigene Verortung für die einzige richtige halten.

Wir legen einen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und das Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn Kinder dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal äußern. Kinder benötigen Fachkräfte, die das kindliche Nähebedürfnis feinfühlig wahrnehmen. Emotionale und körperliche Nähe durch Fachkräfte tragen dazu bei, dass das Kind entspannt durch den Tag kommt. Der Nähebedarf eines Kindes ist individuell. Während ein Kind insgesamt viel Bedarf an körperlicher Zuwendung durch Tragen, Kuscheln, Hautkontakt etc. hat, kann ein anderes Kind schon durch eine kurze Berührung oder liebe Worte sein Nähebedürfnis befriedigen.

Der Wunsch eines Kindes ist allerdings nicht der alleinige Maßstab. Kinder können mit ihren Wünschen Grenzen überschreiten. Beispielsweise möchten manche Kinder einer Fachkraft einen Kuss geben oder selbst einen Kuss bekommen. Da dieser Wunsch mit einer professionellen Nähe-Distanz-Regulation nicht vereinbar ist, kann dieser nicht erfüllt werden.¹

Die Fachkräfte haben die Aufgabe, das Maß an Nähe und Distanz auf professionelle Weise zu regulieren. Maßstab ist immer das Kindeswohl. Eine zu große Nähe einer Fachkraft zu einem Kind vergrößert gleichzeitig ihren Abstand zu den anderen Kindern. Kinder können sich benachteiligt und ausgeschlossen fühlen. Gleichzeitig kann falsch verstandene professionelle Distanz für ein Kind negative Konsequenzen haben. Kinder aus Angst davor, sie zu verwöhnen oder sexuell übergriffig zu werden, mit ihrem Kummer allein zu lassen bzw. sich keine Unterstützung durch andere Fachkräfte zu holen, kann zu chronischem Stress beim Kind führen und ist als gewaltvolles Handeln einzustufen.

Die Fachkräfte in unseren Einrichtungen kommunizieren authentisch und klar ihre eigenen körperlichen und emotionalen Grenzen. Abhängig von eigenen Erfahrungen mit Nähe-Distanz-Situationen können diese sehr unterschiedlich sein. Voraussetzung für einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in unseren Einrichtungen ist die eigene Reflexion der Fachkräfte:

- In welchen Situationen reagiere ich wie sensibel auf die Nähebedürfnisse der Kinder?
- Wo liegen meine eigenen körperlichen Grenzen? Was kann und will ich körperlich zulassen? Was nicht und warum?
- Gibt es Situationen, in denen das Kindeswohl bzw. die kindliche Entwicklung wegen meiner eigenen Grenzen gefährdet sein könnte? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

Bevorzugungen und Geschenke können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien und selbständigen Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Die pädagogischen Fachkräfte achten in diesem Kontext darauf, Distanz zu wahren und keine Bevorzugung zuzulassen. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeitende keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams

¹ Vgl. Maywald Jörg. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau

geschenkt. Die Bevorzugung einzelner Kinder und das durch persönliche Geschenke und das damit einhergehende Abhängigkeitsverhältnis stellt eine von vielen TäterInnenstrategien dar, die dazu dient, eine Aufdeckung zu verhindern.

3.4 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse und Schutzfaktoren

In Kindertagesstätten gibt es risikohafte Situationen, die sich nicht vermeiden lassen und in denen Kinder geschützt werden müssen. Es handelt sich dabei um alltägliche Schlüsselsituationen, in denen es für die Fachkräfte herausfordernd ist, die Bedürfnisse und Rechte der Kinder zu achten. Wichtig ist es, ein Bewusstsein dafür zu schaffen und alle Mitarbeitenden für diese Risiken zu sensibilisieren.

Exklusive Angebote im Sinne einer 1:1 Betreuung stellen für Kinder eine Risikosituation dar, in der sie vor Übergriffen durch potentielle TäterInnen geschützt werden müssen. Grundsätzlich leben wir in unseren Einrichtungen das Vier-Augen-Prinzip, d.h. nach Möglichkeit werden die Kinder immer von mindestens zwei Mitarbeitenden der Einrichtung betreut. Abweichungen von diesem Handlungsprinzip werden mit dem Team kommuniziert und abgestimmt (vgl. Punkt 4.2.8). Zudem gilt in unseren Einrichtungen grundsätzlich das Prinzip der offenen Türen: Räume, in denen sich Kinder aufhalten, müssen jederzeit von den Fachkräften eingesehen werden können.

Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelnen Aufgaben wie Turnen, Schlafen, etc. immer wieder von verschiedenen Personen gestaltet werden. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen.

Die folgende Auflistung stellt einen groben Überblick über sensible Situationen im Alltag der Kindertageseinrichtung dar und ist nicht abschließend. Jede Kindertageseinrichtung hat in ihrer Konzeption eine eigene Risikoanalyse bezogen auf einzelne Abläufe oder regelmäßige Situationen vorzunehmen.

3.4.1 Pflegesituationen

Pflegesituationen ermöglichen für Kinder wichtige Beziehungserfahrungen. Wichtig ist, dass die Pflegehandlung angekündigt wird, dass sie nur mit Einverständnis des Kindes stattfindet und dass sie sprachlich begleitet wird. Wenn ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden will, ist diese Entscheidung zu respektieren und es muss nach Alternativen gesucht werden. Es gilt die Regel, dass Kinder ausschließlich auf die Kindertoilette begleitet werden. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen. Bei der Pflege wird auf die Eigenaktivität und Selbstverantwortung des Kindes entsprechend seines individuellen Entwicklungsstandes geachtet und das Maß der Unterstützung durch die Fachkraft daran orientiert. Den Zeitpunkt und das Tempo des Sauberwerdens bestimmt jedes Kind selbst. Die Genitalien des Kindes werden von den Fachkräften anatomisch korrekt als Penis, Scheide oder Vagina und Po bezeichnet. Die Kinder erlernen so das entsprechende Vokabular, um sich sachlich richtig und ohne Schamgefühl ausdrücken zu können.

Für die Wickel- und Toilettensituation gilt das Vier-Augen-Prinzip. Fachkräfte, die Kinder beim Toilettengang oder beim Wickeln begleiten, melden sich bei einem/r Kolleg/in ab. Nach Möglichkeit gilt auch das Prinzip der offenen Tür: die Zugangstür zu den sanitären Räumlichkeiten bleibt geöffnet.

Benutzt das Kind selbstständig die Toilette, schauen die Fachkräfte nach ungewöhnlich langer Abwesenheit nach, ob das Kind Unterstützung benötigt. Während des Toilettengangs wird die Toilettentür nur mit Einverständnis des Kindes von der Fachkraft geöffnet. Die Trennwände zwischen den Toiletten werden ebenfalls nur mit Einverständnis des Kindes überschaut. Muss die Kleidung des Kindes gewechselt werden, sorgt die Fachkraft für eine räumliche Rückzugsmöglichkeit. Die Kinder ziehen sich grundsätzlich selbst um und bekommen in Abhängigkeit vom individuellen Entwicklungsstand Unterstützung durch die Fachkraft.

3.4.2 Schlafen

Das individuelle Schlaf- und Ruhebedürfnis jedes einzelnen Kindes muss wahrgenommen und respektiert werden. Eine große Herausforderung für alle Fachkräfte ist es, dieses Bedürfnis mit den strukturellen Möglichkeiten der Einrichtung in Einklang zu bringen. Grundsätzlich dienen weder eine Schlafpflicht noch ein Vorenthalten des Schlafs dem Kindeswohl. Die Mitarbeitenden müssen klar reflektieren, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig sind, damit die Kinder in der Einrichtung Ruhe finden und gleichzeitig ihre Sicherheit gewährleistet ist. Auch bei der Einschlafbegleitung darf ein Kind nur dann berührt oder gestreichelt werden, wenn es das eindeutig möchte.

3.4.3 Mahlzeiten

Grundsätzlich entscheidet in unseren Einrichtungen jedes Kind selbst, ob es etwas isst und was und welche Menge der angebotenen Mahlzeiten es zu sich nimmt. Ist es aufgrund einer medizinischen Indikation oder aus persönlichen (z. B. religiösen) Gründen einem Kind nicht möglich, bestimmte Lebensmittel zu essen, wird dies dem Kind gegenüber verständlich gemacht.

Die Fachkräfte regen im Sinne ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zum Probieren unbekannter Speisen an. Kein Kind wird jedoch zum Probieren gezwungen. Der Nachtisch ist an keine Bedingung geknüpft. Klare, verbindliche Abläufe zu den Mahlzeiten sind in Einrichtungskonzeptionen und im Verpflegungskonzept der Stadt Bad Dürkheim festgelegt. Diese orientieren sich selbstverständlich auch an den Rechten der Kinder.

3.4.4 Raumgestaltung

In allen Kindertagesstätten gibt es aus pädagogischen Gründen bewusste Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z. B. Kuschelecken, Nischen etc.). Auch in den Außengeländen der Einrichtungen gibt es viele Versteckmöglichkeiten.

Bei der Analyse des Risikos der baulichen Gegebenheiten und der räumlichen Gestaltung jeder einzelnen Einrichtung können folgende Aspekte wichtig sein:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter leichtmachen?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Gibt es in der Einrichtung abgelegene, uneinsehbare Bereiche? Wie fühle ich mich damit als Fachkraft?
- Gibt es in der Einrichtung Räume, in denen ich mich als Fachkraft unwohl oder unsicher fühle?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Nicht-Einsehbarkeit des Wickeltischs

- Ist es möglich, dass Fremde Zugang zur Kita und zum Außengelände haben oder sich unbeaufsichtigt dort aufhalten?

3.4.5 Personalengpässe

Stress, der bei den Fachkräften durch allgemeine mangelnde Personalressourcen (Stichwort Fachkräftemangel) und ungeplante (z. B. krankheitsbedingte) Personalausfälle verursacht wird, stellt einen Risikofaktor für die Kinder dar. In angespannten Personalsituationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern zu gewährleisten und für die Kinder stets als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Alle Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bad Dürkheim haben einen mehrstufigen Maßnahmenplan, der bei Unterschreitung des einrichtungsspezifischen Personalschlüssels angewandt wird, um das Kindeswohl bei der Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten.

3.4.6 Private Kontakte zu Kindern der Einrichtung

Private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern, die in der Einrichtung betreut werden, können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden müssen.

3.4.7 Umgang mit Geheimnissen

TäterInnen setzen Mädchen und Jungen im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck. Deshalb sollte im Team gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Mit Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet. Im Sinn einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes sollten Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen. Öffnet sich das Kind einer Fachkraft, spricht diese das weitere Vorgehen mit dem Kind ab. Es geschieht nichts ohne das Wissen des Kindes.

3.4.8 Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team

Wird von einer der oben genannten Vereinbarungen zum Schutz der Kinder aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen.

3.5 Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtungen bezieht sich auf den Ansatz und die Methoden, die von den pädagogischen Fachkräften verwendet werden, um Kinder in Bezug auf ihren Körper, ihre Gefühle, Sexualität und Beziehungen zu unterstützen und zu fördern. Sexuelle Bildung und ein positiver Zugang zum eigenen Körper von Anfang an sind ein wichtiger Baustein in der Prävention von (sexueller) Gewalt. Das sexualpädagogische Konzept mit seiner präventiven Wirkung und das Schutzkonzept mit Interventionsmaßnahmen bei Grenzüberschreitungen greifen ineinander und ergänzen sich.

Das sexualpädagogische Konzept ist Teil der einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeptionen.

3.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung der Stadt Bad Dürkheim (s. Anhang) legt grundsätzlich die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der Mitarbeitenden der Einrichtung mit den Kindern fest. Im Rahmen des Einstellungsprozesses bzw. bei Arbeitsvertragunterzeichnung bekommen alle neuen Mitarbeitenden den Verhaltenskodex ausgehändigt und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang). Diese wird anschließend in der Personalakte aufbewahrt. Alle aktuell Beschäftigten bekommen den Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung nach der Schutzkonzept-Schulung (vgl. Kapitel 5) ausgehändigt und geben sie unterschrieben an die Personalabteilung zurück.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Stadt Bad Dürkheim steht allen Eltern und anderen interessierten Personen leicht zugänglich auf der Homepage der Stadt Bad Dürkheim zur Verfügung.

4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung – Begriffsdefinitionen und Handlungsplan

4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönlichen Grenzen überschreiten. Grenzverletzungen können aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, einer Kultur der Grenzverletzung oder Überforderung resultieren.

Beispielhafte Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern, die nicht akzeptabel sind:

- Eingehen auf Schwärmereien („ja ich bin deine Lieblingserzieherin und keine andere ist so lieb zu dir. Du bist auch mein allerliebstes Kind hier...“)
- Kinder grenzverletzend anziehen (z.B. ein Kind bekommt nach dem Einnässen, Kleidung, die nicht angemessen ist)
- Gebrauch von Kosenamen ohne Zustimmung des Kindes
- Verletzende Spitznamen (kleine Zicke, Rabauke, Motzkuh etc.)
- Austausch intimer Zärtlichkeiten (streichen, küssen etc.)
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre (unübliche Begleitung bei Toilettengängen etc.)
- Zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen (wenn das Kind die Nähe zur Fachkraft nicht mehr braucht, die Fachkraft dies aber nicht zulässt)
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, z. B. über das Kind lästern oder das Kind erniedrigen
- Beschämung und Bloßstellung („schaut mal, was... wieder gemacht hat“ etc.)
- Missachtung der körperlichen Grenzen, grenzüberschreitende Berührungen (z. B. im Rahmen der Pflege)
- Unangemessene Sanktionen ohne logischen Zusammenhang zum Verhalten des Kindes (z. B. Kind in die Ecke stellen, Nachtisch verweigern)
- Missachtung der Kinderrechte
- Von Kindern verübte Grenzverletzungen bagatellisieren („das ist doch nicht schlimm, sind ja Kinder“ etc.)
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (Befehlston, anschreien, abwertende Bemerkungen etc.)
- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind ohne Ankündigung den Mund und die Nase wischen
- Kind ohne Ankündigung auf den Stuhl setzen und an den Tisch schieben
- Kind muss Essen probieren
- Kind ignorieren, stehenlassen („du kannst machen was du willst, ist mir egal...“)

4.2 Übergriffe

Übergriffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht zufällig und nicht aus Versehen passieren. Übergriffe in Kindertagesstätten sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern, Ausdruck fachlicher Mängel in der Arbeit und/oder gezielte

Desensibilisierung der Kinder im Rahmen der Vorbereitung eines (sexuellen) Machtmissbrauchs.

Häufig werden Übergriffe dadurch gerechtfertigt, dass andere Personen ebenso übergriffig agieren, also entsprechend dem Umfeld gehandelt wird.

Beispiele für Übergriffe:

- Psychische Übergriffe wie verbale Gewalt, inadäquate Sanktionen, Bloßstellen, Drohung, Verängstigung, in Überforderungssituationen die Unterstützung verweigern, weinendes Kind ignorieren etc.
- Körperliche Übergriffe als Ausdruck von Überforderung der Fachkräfte, d.h. Gewalttätigkeit als unangemessene Reaktion
- Vernachlässigung wie Verweigerung der Fürsorge (Nahrung, Bekleidung etc.) und der Förderung (emotionaler Austausch, allgemeine Anregung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung) etc. aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens der Fachkraft

Auch sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Ausmaß und/oder Häufigkeit. Sie geschehen manchmal situativ, nicht aber zufällig und unbewusst. Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden zum Beispiel initiiert im Rahmen von Spielen wie Flaschendrehen, Wahrheit oder Pflicht, Kleiderkette und so weiter, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache. Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell getönten Zärtlichkeiten. Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen zu streicheln, liebkosen oder zu körperlicher Nähe zwingen, kann als sexuelle Grenzverletzung oder sexueller Übergriff gewertet werden. Je nach Intensität können diese auch bereits sexueller Missbrauch sein und damit strafbar. Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten, sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

4.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

- Körperliche Gewalt (zurückbeißen, treten, schlagen, schütteln, zerren etc.)
- Sexueller Missbrauch
- Erpressung, Nötigung,
- Kinder ein- und aussperren
- Zwang anwenden (z.B. Drohungen, unter Druck setzen, Essen in den Mund schieben usw.)
- Zum Schlafen zwingen durch am Bett festhalten, fixieren etc., Schlaf verweigern

Die Grenze zwischen einem berechtigten körperlichen Eingreifen zum Schutz des Kindes und unzulässiger Gewalt ist nicht immer eindeutig. Im Sinne der Aufsichtspflicht muss ein Kind bei Bedarf vor Selbstgefährdung geschützt und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden. Die

pädagogische Herausforderung besteht darin, Kinder vor Schäden und gleichzeitig vor ungerechtfertigter körperlicher Gewalt zu bewahren.²

4.4 Sexueller Missbrauch

Als sexuellen Missbrauch bezeichnet man eine sexuelle Handlung einer erwachsenen Person mit einem Kind. Der/die TäterIn nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse auf Kosten des betroffenen Kindes zu befriedigen.

Zu unterscheiden sind Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt (Hands-on-Taten) und sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (Hands-off-Taten).

Beispiele für Hands-on-Taten:

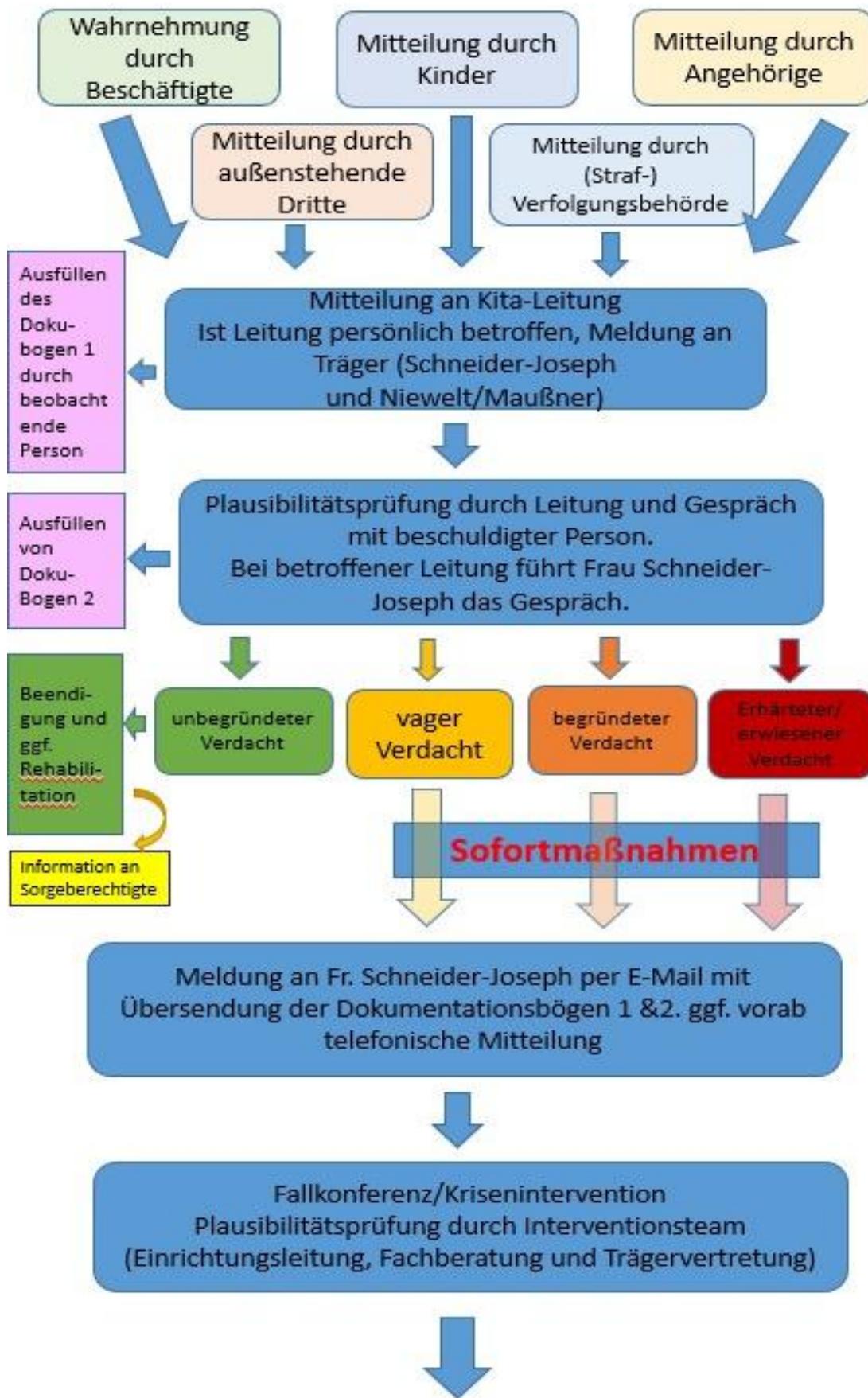
- Die/der TäterIn versucht, das Kind auf intime Weise zu küssen.
- Das Kind muss dem/der TäterIn seine Geschlechtsteile zeigen.
- Die/der TäterIn versucht, die Genitalien des Kindes zu begutachten und zu berühren.
- Das Kind muss die Geschlechtsteile des/der TäterIn anfassen.
- Die/der TäterIn masturbiert in Anwesenheit des Kindes.
- Die/der TäterIn veranlasst das Kind, in seinem Beisein zu masturbieren.
- versuchte/vollendete Vergewaltigung, d. h. Eindringen in das kindliche Geschlecht mit Fingern, Fremdkörpern oder Penis,
- Das Kind wird gezwungen, den/die TäterIn oral zu befriedigen.
- Das Kind wird gezwungen, den/die TäterIn zu penetrieren.

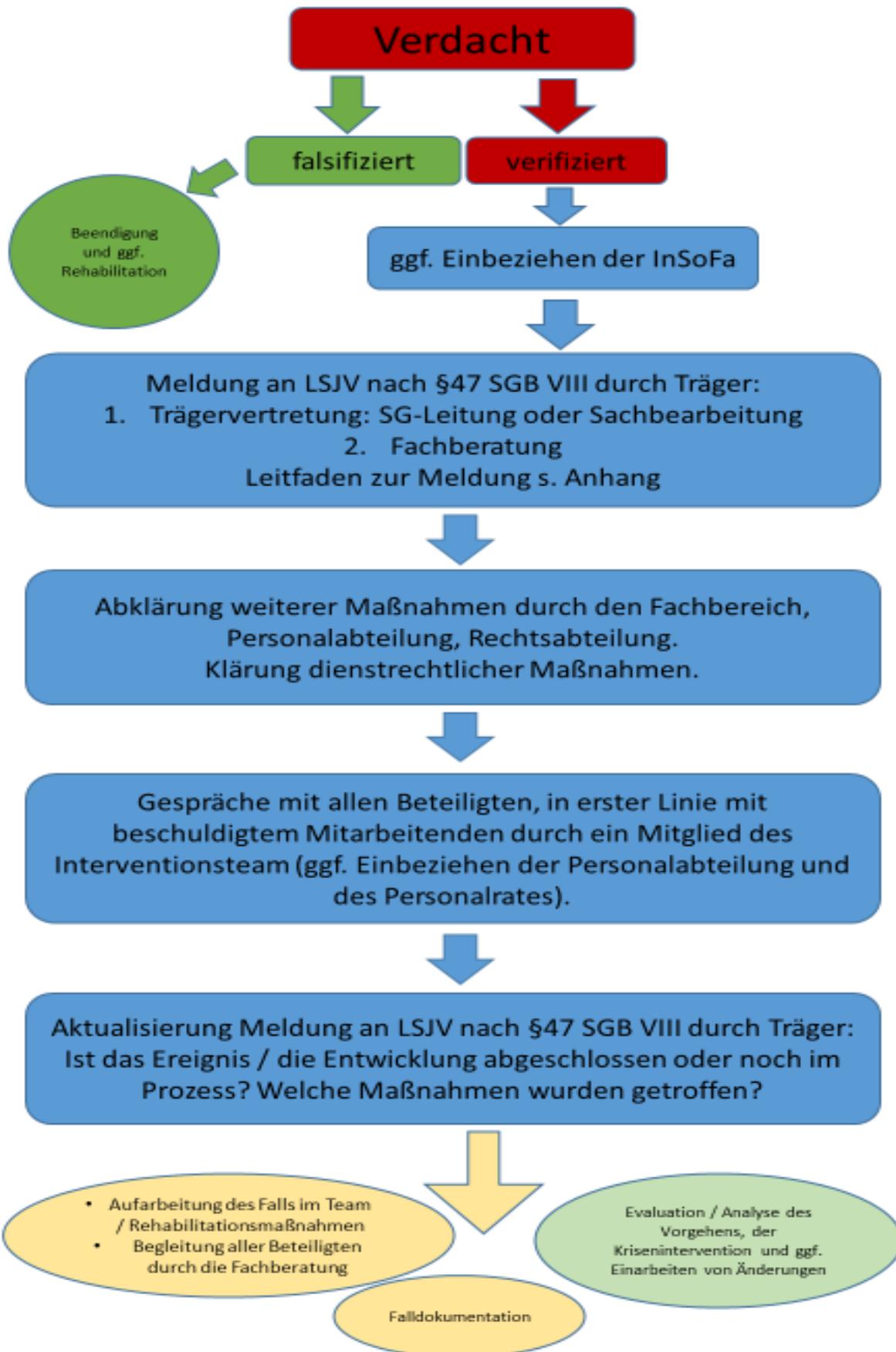
Beispiele für Hands-off-Taten (sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt zwischen Opfer und TäterIn):

- Die/der TäterIn entblößt sich und präsentiert sich nackt vor dem Kind.
- Die/der TäterIn zeigt dem Kind seine Genitalien.
- Das Kind wird gezwungen, sich pornografische Abbildungen/Filme anzusehen.
- Die/der TäterIn beobachtet das Kind beim Ausziehen, beim Baden, auf der Toilette, macht Fotos
- altersunangemessene Aufklärung des Kindes über Sexualität, die den exhibitionistischen Bedürfnissen des Erwachsenen dient

² Vgl. Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2022): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Don Bosco Medien GmbH, München

4.5 Handlungsplan bei Verdacht auf Machtmissbrauch durch Kita-Fachkräfte





4.6 Sofortmaßnahmen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichen Handlungen

- ✓ Alle Mitarbeitenden werden auf grenzverletzendes Verhalten gegenüber dem Kind angesprochen, evtl. unter Einbezug der Leitung, Stichwort Kultur der Achtsamkeit.
- ✓ Alle Vorkommnisse werden dokumentiert.
- ✓ In den Teambesprechungen findet kollegiale Beratung, Fallbesprechungen statt, die Fachberatung kann und soll hinzugezogen werden
- ✓ (Vorübergehende) Änderung des Dienstplans:
Die betreffende Fachkraft wird nicht mehr in Bereichen eingeteilt, in denen sie allein mit Kindern tätig ist. Der Einsatz der Fachkraft erfolgt immer zeitgleich mit mindestens einer weiteren Kraft.
- ✓ Einsatz der betreffenden Fachkraft in einer anderen Gruppe
- ✓ Vermeiden von kritischen Situationen:
Settings, die der Situation entsprechen, die zur Anfangsvermutung führten, sind zu vermeiden. Dies bedeutet, dass die betreffende Fachkraft ggf. nicht mehr die Begleitung in den Waschraum übernimmt, keine Schlafraumbegleitung oder Begleitung der Mahlzeiten etc.
- ✓ Mitarbeitende aus Gruppendienst herausnehmen, bis weitere Schritte gemäß Handlungsplan möglich sind

4.7 Verdachtsstufen bei Gewalt durch Fachkräfte³ / Plausibilitätsprüfung

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente.	Distanzlosigkeit verbale Äußerungen des Kindes weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Ein Kind berichtet detailliert einen Übergriff einer erwachsenen Person (z.B. am Arm ziehen)	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	TäterIn wurde direkt bei einer Grenzverletzung beobachtet TäterIn hat die Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen Ggf. Strafanzeige

³ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin.

4.8 Arbeitsrechtliche Konsequenzen⁴

Zunächst sollte nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit die milderer Mittel wie zum Beispiel ein Personalgespräch oder eine Fortbildungsmaßnahme ergriffen werden. Sollten diese Wege erfolglos sein oder kommen diese aufgrund des Schweregrades eines Fehlverhaltens nicht in Frage, stellen arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen das letzte Mittel dar, um Kinder in Kindertagesstätten nachhaltig zu schützen und weiteren Schaden abzuwenden.

Da arbeitsrechtliche Konsequenzen die Rolle des Trägers als Arbeitgeber beinhalten, sollen diese Gespräche unter Beteiligung des Personalrates sowie des Personalamtes erfolgen.

Folgende arbeitsrechtliche Maßnahmen sind möglich:



4.9 Maßnahmen zur Rehabilitation bei einem (nichtbestätigten) Verdacht

Jeder Verdacht einer Grenzverletzung von Personal gegenüber Kindern in einer Kindertageseinrichtung muss verfolgt werden. Der Schutz des Kindeswohls steht an erster Stelle. Gleichzeitig besteht immer die Möglichkeit, dass auch ein schwerwiegender Verdacht sich nicht bestätigt. Der/dem Verdächtigen gegenüber besteht Fürsorgepflicht auch nach Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zu begründen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens.

Der Arbeitgeber muss alles Mögliche und Zumutbare tun, um den guten Ruf der verdächtigen Person wiederherzustellen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.

Im Rehabilitierungsverfahren zum Schutz der Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht sind folgende Punkte wichtig:

- Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich dann angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist.
- Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder, die Eltern und die Fachkräfte im Team der Kindertageseinrichtung.
- Im Verfahren wird vorab geregelt, wer das Verfahren einleitet, wer beteiligt ist und welche Rehabilitierungsmaßnahmen möglich sind.
- Der Datenschutz muss eingehalten werden.

⁴ Vgl. Maywald Jörg. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau

- Alle an der Verdachtsabklärung Beteiligten müssen über das Rehabilitierungsverfahren informiert werden.

Folgende Maßnahmen sind durch den Träger im Rehabilitierungsverfahren möglich:

- Abgabe einer „Ehrenerklärung“, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Einrichtungswechsel des/der betroffenen Mitarbeitenden, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Beratung oder Coaching der betroffenen Person durch die Kita-Fachberatung oder durch externe Beratungsstelle
- Presseartikel, falls erforderlich

Damit eine betroffene Kita die notwendige Unterstützung nach einem solchen Krisenfall durch den Träger erhält, können zur Unterstützung des Teams in der Kita nach einem Verdachtsfall – unbegründet oder begründet - folgende Angebote zur Verfügung gestellt werden:

- Themenspezifische Inhouse-Schulungen
- Fachberatung oder Supervision für das gesamte Team oder einzelne Mitarbeitende
- Gestaltwandel – ein neues Gesicht der Kita, zum Beispiel durch Veränderung in Bau und Ausstattung, Ummöbelierung
- Öffentlichkeitsarbeit durch
 - positive Pressearbeit,
 - positive Projekte der Kita, die in die Öffentlichkeit wirken.

5. Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes: Kooperation zwischen Kita und Jugendhilfe

Der Ablauf zum Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist eine Vorgabe des Kreisjugendamtes. Das Kreisjugendamt arbeitet derzeit an einer Aktualisierung des Leitfadens (Stand September 2024).

- Ansprechpartner Kreisjugendamt Bad Dürkheim
Referat 42 (Mitte) Anna Schaich 06322/961-4235
Bereitschaftsdienst Kreisjugendamt (06322) 961-4444 (während der Öffnungszeiten)
- Haus der Diakonie Neustadt
Kinderschutzdienst
(0 63 21) 18 99 97 -0 (Zentrale)

6. Qualitätssicherung

Nach § 79a SGB VIII, ist es unser gesetzlicher Auftrag, die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten sicherzustellen. „Dazu zählen [...] die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.“ § 79a SGB VIII Satz 2.

Um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen und die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten, werden zusätzlich zu diesem Konzept, folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsatz der Fachberatung
- Einsatz von kollegialer Fallberatung, ggf. mit Unterstützung der Fachberatung → Fälle können strukturiert im Team besprochen werden
- Regelmäßige Weiterbildung des Personals in allen Kitas
- Regelmäßige Leitungstreffen zur Auseinandersetzung mit pädagogischen Themen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, Mitarbeitende
- Regelmäßige, min. jährliche Überarbeitung der pädagogischen Konzeption
- Schulung aller Mitarbeitenden: zur Einführung des Schutzkonzepts werden alle Mitarbeitenden im Rahmen einer eintägigen Teamfortbildung durch die Fachberatung geschult.
- Mindestens zweimal jährlich, nach Bedarf häufiger, bietet die Fachberatung eine Vorstellung des Schutzkonzepts an. Die Einführung ist für neue Mitarbeitende verpflichtend, bei freier Kapazität können bestehende Mitarbeitende einrichtungsübergreifend erneut teilnehmen.
- Die Teilnahme an den Schulungen zum Thema Schutzkonzept wird von der Fachberatung dokumentiert.
- Im Rahmen der Teamsitzungen gibt die Fachberatung regelmäßige Impulse zum Thema Kinderschutz.
- Regelmäßige Überprüfung des bestehenden Schutzkonzepts auf Passgenauigkeit und Wirksamkeit